

Benutzungsordnung für die Sporthalle Kirchartd

Die Sporthalle Kirchartd dient als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchartd speziell dem sportlichen Leben in der Gemeinde.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1993 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Überlassungszweck

Die Sporthalle in Kirchartd wird bevorzugt den Schulen und Vereinen der Gesamtgemeinde Kirchartd zur Ausübung des Sports überlassen. Auswärtige Benutzer können, sofern Hallenbelegungszeiten frei sind, von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Kirchartd erteilt die Erlaubnis zur Benützung der Halle für sportliche Veranstaltungen. Gesuche um die Erlaubnis sind rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 2 Wochen vorher) bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.
2. Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Benutzungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder geändert werden
3. Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, den einzelnen Vereinen und Gruppen die entsprechenden Räumlichkeiten und Benutzungszeiten zuzuweisen.
4. Bei Eigenbedarf durch die Gemeinde können Belegungszeiten ersatzlos gestrichen werden. Der Veranstalter ist rechtzeitig vorher davon in Kenntnis zu setzen.
5. Während der Schulferien bleibt die Halle geschlossen. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
6. Eine Terminvermerkung, insbesondere auch die Aufnahme im örtlichen Veranstaltungskalender, ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

2. Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller die ihm mitgeteilten Mietbedingungen bis Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
3. Die von der Gemeindeverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gemachten Benutzungspläne gelten gleichzeitig als Benutzungserlaubnisse.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benützung der Halle ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgelts wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.
2. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Benutzung des Vertragsgegenstandes

a) Übungsstunden für Vereine und Schulen

1. Das Betreten der Halle zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters, eines Sportlehrers oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
2. Die Halle wird vom Hausmeister nur geöffnet, wenn eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern den Übungsabend besucht (mindestens 10 Teilnehmer). Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung möglich.
3. Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr. Das Gebäude ist bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
4. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die überlassenen Umkleieräume auf Sauberkeit und etwaige Beschädigungen, die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte und ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Ebenso ist zu überprüfen, ob sich die Sportgeräte in den jeweiligen Geräteräumen an ihrem richtigen Platz befinden. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden oder in das bereitliegende Beantragungsheft einzutragen.
5. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte erfolgt durch den Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Die in der Halle vorhandenen Kleingeräte dienen ausschließlich den Zwecken der Grund- und Hauptschule. Vereine haben ihre eigenen Kleingeräte, Bälle etc. mitzubringen.
6. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Dusch- und Umkleieräume sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat der verursachende Benutzer diese sofort

auf eigene Kosten zu beseitigen.

7. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen, Spikes, Straßenschuhen oder Turnschuhen, die im Freien getragen wurden, ist nicht gestattet.
8. Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Gemeinde Kirchartd. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benutzt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig vorher mitgeteilt.
9. Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benutzen, um Beschädigungen zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
10. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Insbesondere sind ausschließlich spezielle Hallenbälle zu verwenden.
11. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Dies gilt auch im Kraffraum. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
12. Die gemeindeeigenen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in den Geräteräumen untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt dafür keinerlei Haftung.
13. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen, das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

b) **Sonstige Veranstaltungen**

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister rügt.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand oder an den Einrichtungsgegenständen sind dem Hausmeister und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der Halle durch Schulen oder Vereine darf nicht über den genehmigten Umfang hinaus beeinträchtigt werden.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten und für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
6. Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art über die Küche in der Festhalle im Foyer. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Der Veranstalter kann, nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde, die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen. Getränkelieferungsverträge sind einzuhalten. Die benützten Wirtschaftsräume sind vom Veranstalter selbst zu reinigen. Werden vom Hausmeister bei der nachfolgenden Kontrolle Mängel festgestellt, hat der Veranstalter die Kosten einer etwa erforderlichen Nachreinigung zu bezahlen.

Es dürfen keinerlei Speisen und Getränke in die Sporthalle, auf die Zuschauertribüne und in die Umkleide- und Nebenräume mitgenommen werden.

7. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Für eventuelle erforderliche Dekoration der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Es dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden muss vermieden werden.
8. entfällt

§ 6 Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdiensten

Für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache) hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter hat die Kosten dafür zu tragen.

§ 7 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.

4. Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
5. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
6. Die Gemeinde übernimmt für Garderobe und Wertgegenstände keinerlei Haftung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit und Werbung

Jede Werbung und gewerbliche Tätigkeit innerhalb der Halle bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Technische Einrichtungen

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt und von den Hausmeistern geregelt.

§ 10 Hörfunk, Fernsehen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 11 Besucherhöchstzahl

Die Besucherhöchstzahl, insbesondere auf der Zuschauertribüne richtet sich nach den genehmigten Besucherhöchstzahlen.

§ 12 Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen. Im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.
2. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Gemeinde entstandener finanzieller Verlust ist vom Veranstalter zu ersetzen.
3. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde be-

rechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.

Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann nach erfolgter Abmahnung durch die Hausmeister auch ein zeitlich befristetes Benutzungsverbot erlassen werden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Kirchartd. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchartd, den 14. Dezember 1993



Kübler
Bürgermeister